

Merkblatt

Besteuerung von Mitarbeiteraktien bei vorzeitigem Wegfall der Sperrfrist; Ermittlung des Vermögenssteuerwertes

1. Ausgangslage

Die häufigen Veranlagungsfragen zur steuerlichen Behandlung von Mitarbeiteraktien, deren Sperrfrist nachträglich eine Änderung erfahren, veranlassen die Steuerverwaltung Schwyz, ihre Praxis im vorliegenden Merkblatt zusammenzufassen.

2. Berechnung der geldwerten Leistung

2.1 Allgemeines

Fällt die Sperrfrist von Mitarbeiteraktien vorzeitig weg, dann erfährt der Mitarbeiter in diesem Zeitpunkt einen im Arbeitsverhältnis begründeten Vermögenszuwachs. Dieser Vorteil ist als Erwerbseinkommen im Zeitpunkt des vorzeitigen Wegfalls der Sperrfrist (Freistellung) steuerbar. Die dabei erzielte geldwerte Leistung muss jedoch im Lichte der bereits erfolgten Zuteilungsbesteuerung berechnet werden. Der Grund für den vorzeitigen Wegfall der Sperrfrist ist nicht von Bedeutung.

2.2 Berechnung der geldwerten Leistung

Der geldwerte Vorteil berechnet sich auf dem Diskont der zuviel gewährten Sperrfristjahre auf der Aktie im Zeitpunkt der Freistellung. Nicht voll eingehaltene Sperrfristjahre werden pro rata temporis berücksichtigt. Für die Berechnung steht eine Excel-Datei unter der Internet-Adresse http://www.sz.ch/documents/aktien_abkuerzung_sperrfrist.xls bereit.

Beispiel:	Aktienzuteilung mit 4 jähriger Sperrfrist (Diskont 20.791 %)	31.03.2006
	Ordentlicher Ablauf der Sperrfrist (4 Jahre)	31.03.2010
	Diskontierter Steuerwert in % des Verkehrswerts bei Zuteilung	79.209%
	Vorzeitiger Wegfall der Sperrfrist nach 1 Jahr und 1 Monat	30.04.2007
	Nicht eingehaltene Zeit der Sperrfristjahre per 30.04.2007	2 Jahre und 11 Mt.
	Diskontierter Steuerwert in % des Verkehrswerts im Zeitpunkt des Wegfalls der Sperrfrist	84.371%
	Zuviel gewährter Diskont für 2 Jahre und 11 Monate	15.629 %
	Verkehrswert der Aktie per 30.04.2007	CHF 100.00
	Erwerbseinkommen per Freistellung pro Aktie	CHF 15.65

3. Vermögenssteuerwert

Für gesperrte Aktien kann auf Antrag ein Einschlag vom Verkehrswert pro Sperrfristjahr gemäss nachfolgender Tabelle gewährt werden. Der Diskont wird auch für unterjährige Sperrfristen gewährt.

Bei nicht kotierten Aktien kann der Pauschalabzug von 30 %, welcher bei Minderheitsbeteiligungen mit geringer Rendite gewährt wird, nicht mit diesem Sperrfristenabzug kumuliert werden.

<i>Sperrfrist</i>	<i>Einschlag</i>	<i>Reduzierter Verkehrswert</i>
1 Jahr	5.660 %	94.340 %
2 Jahre	11.000 %	89.000 %
3 Jahre	16.038 %	83.962 %
4 Jahre	20.791 %	79.209 %
5 Jahre	25.274 %	74.726 %
6 Jahre	29.504 %	70.496 %
7 Jahre	33.494 %	66.506 %
8 Jahre	37.259 %	62.741 %
9 Jahre	40.810 %	59.190 %
10 Jahre	44.161 %	55.839 %

4. Mitwirkungspflichten

4.1 Arbeitgeberin

Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, im Lohnausweis auf die vorzeitige Freistellung von Mitarbeiterbeteiligungen hinzuweisen. Auf einem separaten Beiblatt ist die geldwerte Leistung auszuweisen, dabei sind die entsprechenden Berechnungsgrundlagen offen darzustellen.

Diese Mitwirkungspflichten gelten für die Arbeitgeberin auch dann, wenn die Mitarbeiterbeteiligungen von einer in- oder ausländischen Muttergesellschaft oder einer anderen Gruppengesellschaft abgegeben und/oder verwaltet werden.

4.2 Steuerpflichtiger

Der Steuerpflichtige ist für die vollständige und richtige Deklaration von erhaltenen Mitarbeiterbeteiligungen - insbesondere von Änderungen im Sinne des vorliegenden Merkblattes - in seiner Steuererklärung verantwortlich.

5. Anwendung

Diese Praxis gilt zum Zwecke der Schwyzer Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer für alle Fälligkeiten ab 1. Januar 2008.

6. Publikation

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert.